

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Verkehrsplanung

Hinweise zur Berücksichtigung von Fahrradabstellplätzen im Baugenehmigungsverfahren

beschlossen vom Bauausschuss der Stadt Kaiserslautern am 30.11.2015

Allgemeines

Nach § 47 Abs.1 Landesbauordnung sind bei der Errichtung baulicher Anlagen Abstellplätze für Fahrräder herzustellen, wenn ein Zugangs- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist und Bedürfnisse des Verkehrs es erfordern. Die Ermittlung der erforderlichen Zahl der Abstellplätze, ihre Größe, Lage und Ausstattung werden durch diese Hinweise konkretisiert. Die Richtzahlen stellen Anhaltswerte für durchschnittliche Bauvorhaben der jeweiligen Art der Nutzung dar. Bei entsprechender Begründung kann im Einzelfall von diesen Richtzahlen nach oben oder unten abgewichen werden. § 69 Landesbauordnung (Abweichungen) bleibt unberührt.

Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe herzustellen und bereit zu halten.

Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen und bereit zu halten, dass die durch die Änderung zusätzlich zu erwartende Nachfrage befriedigt werden kann (§ 47 Abs. 2 Landesbauordnung).

Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck durch Eintragung einer Baulast rechtlich gesichert ist (§ 47 Abs. 3 Landesbauordnung).

Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd genutzt werden (§ 47 Abs. 9 Landesbauordnung).

Anzahl der Fahrradabstellplätze

Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der beigefügten „Richtzahlenliste für die Ermittlung des Bedarfs an Fahrradabstellplätzen“. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungen und die ermittelten Abstellplätze sind zu addieren. Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Abstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

Größe und Art der Fahrradabstellplätze

Der Flächenbedarf für einen Abstellplatz beträgt 1,5 m² (1,90 m x 0,60 m) zuzüglich Bewegungsfläche. Diese Abmessungen können bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird. Jeder Fahrradabstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich und unabhängig, d.h. ohne die Verlagerung abgestellter Fahrräder, benutzbar sein.

Abstellplätze sind grundsätzlich mit fest verankerten Einstell- oder Anlehneinrichtungen auszustatten, die es ermöglichen den Fahrradrahmen anzuschließen. Reine Laufradhalter sind unzulässig.

Lage der Fahrradabstellplätze

Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.

Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

Richtzahlenliste für die Ermittlung des Bedarfs an Fahrradabstellplätzen

Nr.	Bauvorhaben	Richtwert
1: Wohnheime		
1.1	Einfamilienhäuser	-
1.2	Mehrfamilienhäuser (> 3 WE)	1 St. / 1 WE
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 St. / 10 WE
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St. / 2 Betten
1.6	Wohnheime für Studierende	1 St. / 2 Betten
1.7	Schwesternwohnheime	1 St. / 3 Betten
1.8	Arbeiterwohnheime	1 St. / 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 St. / 10 Betten
2: Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St. / 100 m ² NF
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Arztpraxen)	1 St. / 75 m ² NF
3: Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser (< 700 m ² Verkaufsfläche)	1 St. / 100 m ² VK
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 St. / 150 m ² VK
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe (> 700 m ² Verkaufsfläche)	1 St. / 150 m ² VK
4: Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 St. / 50 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten	1 St. / 25 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 St. / 25 Sitzplätze

5: Sportstätten		
5.1:	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 St. / 500 m ² Sportfläche
5.2:	Sportplätze / Stadien mit Besucherplätzen	1 St. / 50 Besucherplätze
5.3:	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St. / 100 m ² Hallenfläche
5.4:	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St. / 50 Besucherplätze
5.5:	Freibäder	1 St. / 250 m ² GF
5.7:	Hallenbäder	1 St. / 20 Kleiderablagen
5.9:	Tennisplätze	1 St. / Spielfeld
5.10:	Minigolfplätze	5 St. / Anlage
5.11:	Kegel- und Bowlingbahnen	1 St. / Bahn
	Fitness- und Sportstudios	1 St. / 10 Kleiderablagen
6: Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Freisitzplätze	1 St. / 25 m ² HNF
6.2	Tanzlokale, Diskotheken	1 St. / 25 m ² HNF
6.3	Hotels, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 St. / 30 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 St. / 10 Betten
7: Krankenanstalten		
7.2 / 7.5	Krankenhäuser und Altenpflegeheime	1 St. / 30 Betten
8: Schulen und andere Bildungseinrichtungen		
8.1	Grundschulen	1 St. / 15 Schüler
8.2	Allgemeinbildende Schulen	1 St. / 10 Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Sonderschulen	1 St. / 20 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St. / 15 Stud.
8.5	Kindergärten, -tagesstätten	1 St. / 20 Kinder
9: Gewerbliche Anlagen		
9.1:	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe, Arbeitsstätten	1 St. / 10 Besch.
9.2:	Lagerplätze, Ausstellungsräume	-
10: Sonstiges		
10.1:	Kleingartenanlagen	1 St. / 5 Kleingärten
10.2:	Friedhöfe	1 St. / 2.000 m ² GF

WE: Wohneinheit
NF: Nutzfläche
HNF: Hauptnutzfläche
VK: Verkaufsfläche
GF: Grundstücksfläche